



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

Fachbereich Umwelt und Natur		
Tgb.-Nr. 1434 02. Sep. 2016		
10	20	Umweltkatastroph
FB	Anlage	Umlauf

Von: FB Bauordnung, Herr Engel

An:
Stadtverwaltung Cottbus
FB Umwelt und Natur
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Datum:
01.09.2016

Bearbeiter:
Herr Engel

Vorhaben: Mobilfunkmasten im Stadtgebiet Cottbus

Geschäftsbereich/Fachbereich:
IV/ Fachbereich Bauordnung

Telefon:
0355 612 4343

Fax:
0355 612 134343

E-Mail:
Claus.Engel@cottbus.de

Ihr Zeichen/

Sehr geehrte Frau Hergt,

Ihre E- Mail Anfrage vom 29.08.2016 zu beiden gestellten Fragen beantworte ich ergänzend zu meiner Antwort vom 30.08.2016 (per Mail erfolgt) nunmehr zusammengefasst wie folgt, insofern wird die Mail vom 30.08.2016 hinfällig:

1. Die Thematik zu den Sendemasten ist zu unterteilen in normalen Mobilfunk und Sendemasten für hoheitliche Aufgaben (BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben):

Eine Tabelle zu den Standorten liegt bei.

Es sind 13 Mobilfunkmasten im Stadtgebiet bekannt.

Für hoheitliche Aufgaben sind 3 Sendemasten bekannt, 1 x auf dem Gelände der Polizei an der Pappelallee und 1 x auf dem Gelände der Justiz (JVA) in Dissenchen sowie 1 x auf dem Gelände der Feuerwehr in der Dresdner Str..

Ferner hat die Deutsche Bahn eine mir unbekannte Zahl an Sendemasten für den Betrieb der Bahn, hierzu liegen im FB 63 keine Informationen vor. Inwieweit über Zustimmungsverfahren der FB 61 entsprechende Informationen hat, müsste bei Bedarf im FB 61 abgefragt werden.

2. Die Erteilung der Baugenehmigung für die Mobilfunkmasten, außer BOS, liegt in der Zuständigkeit des FB 63. Für jede Antennenanlage an diesen Masten ist vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur erforderlich, welche der Betreiber einholen muss. Veränderungen und Modernisierungen der Antennen bedürfen keiner Baugenehmigung und sind gegenüber dem FB 63 nicht anzeigepflichtig, bedürfen jedoch immer der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur (muss dem FB 63 nicht übermittelt werden).

Die Baugenehmigung für die 3 hoheitlichen Masten BOS liegt in Zuständigkeit der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Brandenburg. Für die Deutsche Bahn ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Speziell zum Mobilfunkmast in Saspow gab es mit der Errichtung des Mastes mehrere Anfragen zur Zulässigkeit und eventueller Bedenken hinsichtlich Gesundheitsbeeinträchtigung. Im beiliegenden Schreiben (Kopie) an Frau Dr. Münch hat Herr Nitschke ausführlich zum Baugenehmigungsverfahren und der Nutzung als Richtfunkmast Stellung genommen. Die Ausführungen sind auch weiterhin gültig und zutreffend.

Hinweis: Von den Mobilfunkanbietern wird regelmäßig auf Datenschutzbestimmungen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Claus Engel'.

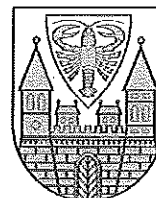
Claus Engel

Standorte der genehmigten Mobilfunkmasten im Stadtgebiet Cottbus Stand: 09/2016

Lfd. Nr.	Sendemast	Ort	Standort	Bemerkung
1.	Mobilfunk	Willmersdorf	auf Höhe Haltepunkt der Bahn	
2.	Mobilfunk	Willmersdorf	Dorfstraße / Ecke Friedhofsweg	Altbestand
3.	Mobilfunk	Döbbrick	Skadower Weg	
4.	Mobilfunk	Sielow	Dissener Str. /Gelände der AGRAR Genossenschaft	
5.	Mobilfunk	Saspow	Lakomaer Chaussee	
6.	Mobilfunk	Merzdorf	Merzdorfer Bahnhofstr. Gewerbegebiet	
7.	Mobilfunk	Schmellwitz	Hutungstr.	
8.	Mobilfunk	Cottbus	A.-Zimmermann-Kaserne	
9.	Mobilfunk	Dissenchen	Gewerbegebiet	
10.	Mobilfunk	Cottbus	Vetschauer Str.	
11.	Mobilfunk	Branitz	Am Badensee	
12.	Mobilfunk	Gallinchen	Schorbuser Weg / B 97	
13.	Mobilfunk	Gallinchen	Eichenstr.	
1.	BOS	Feuerwehr	Dresdner Str.	Genehmigung durch Land Bbg
2.	BOS	Polizei	Pappelallee	Genehmigung durch Land Bbg
3.	BOS	Justiz	JVA in Dissenchen	Genehmigung durch Land Bbg

BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Für den Bereich der Deutschen Bahn liegen im FB 63 keine Angaben vor. Dieses digitale Funknetz obliegt allein der Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes i.V.m. der Bundesnetzagentur.



**STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ**

**Der Oberbürgermeister
untere Bauaufsichtsbehörde**

Postanschrift: Stadtverwaltung Cottbus - Postfach 10 12 35 - 03012 Cottbus

Frau
Dr. Münch
Mühlenstraße 17
03046 Cottbus

Auskunft erteilt Herr Engel
Zimmer 5.064
☎ Durchwahl 0355 612 4343
Telefax 0355 612 4303
E-Mail Claus.Engel@neumarkt.cottbus.de

Ihr Zeichen

Cottbus, 19. Juni 2008

Mobilfunkmast in Cottbus-Saspow

Ihre telefonische Anfrage vom 16. Juni 2008

Sehr geehrte Frau Dr. Münch,

die Firma Telefonica O₂ Germany GmbH & Co. OHG München bemühte sich bereits im Jahr 2006 um einen Standort für einen Mobilfunkmast nahe Saspow, welchem im unmittelbaren Bereich aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen wurde. Im Ergebnis weiterer Abstimmungen wurde der jetzige Standort sowohl aus der Funknetzplanung des Netzbetreibers als auch aus bauplanungsrechtlicher Sicht für zulässig befunden.

Auf dieser Grundlage hat O₂ am 15. Oktober 2007 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines 50 m hohen Stahlbetonmastes mit einer Basisstation auf dem städtischen Grundstück an der Lakomaer Chaussee gestellt. Die Baugenehmigung wurde am 8. Januar 2008 erteilt und ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Cottbus und O₂ am 20. Februar 2008 abgeschlossen.

Gemäß § 56 BbgBO prüft die Bauaufsichtsbehörde insbesondere die Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, der Bauordnung sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für das Vorhaben beachtlich sind.

Planungsrecht

Im Vordergrund standen hierbei die Vorschriften des Baugesetzbuches. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Privilegierte Vorhaben sind grundsätzlich zulässig; sie sind nur ausnahmsweise unzulässig, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Die maßgeblichen planungsrechtlichen als auch naturschutzrechtlichen Belange wurden diesbezüglich überprüft. Es wurde keine Beeinträchtigung der Belange festgestellt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde durch einen festgelegten Geldbetrag ausgeglichen.

Paketadresse und Hausanschrift
Technisches Rathaus
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Sprechzeiten des Fachbereiches Bauordnung
Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Montag und Freitag sind keine Sprechtage

Internet
<http://www.cottbus.de>

Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Straßenbahn (Haltestelle Stadthalle) und mit dem Bus (u. a. Linie 11, 15, 16, 19 – Haltestelle Lessingstraße / Berliner Straße). In der Tiefgarage der Spree-Galerie stehen ausreichend (gebührenpflichtige) PKW-Stellplätze (auch besondere Stellplätze für Frauen und Behinderte) zur Verfügung.

Bauordnungsrecht

Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Betrachtung werden Abstandsflächen sowie die Erschließung geprüft und ob von dem Objekt Gefahren ausgehen. Zu dieser Prüfung gehört auch, ob Strahlenbelastungen bestehen und ob die Grenzwerte eingehalten werden. Für diesen Nachweis bedarf es bei Anlagen ab 10 W Sendeleistung der Vorlage einer Standortbescheinigung. Diese Standortbescheinigung wird durch die Bundesnetzagentur ausgestellt. Sie erfolgt gemäß der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder.

Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich um einen Richtfunkmast mit einer Sendeleistung von weniger als 2 Watt, hierfür wird keine Standortbescheinigung benötigt. Zum Vergleich ist anzumerken, dass ein herkömmliches Handy auch bis 2 Watt Sendeleistung (als Grenzwert; die moderneren Handys liegen i.d.R. < 1 Watt) aufweist. **Ein Richtfunkmast fungiert als Leitungsersatz und steuert ganz gezielt einen weiteren Richtfunkmast in größerer Entfernung an.** Der Richtfunk arbeitet somit punktuell und nicht in die Breite. Die Sicherheitsabstände beziehen sich bei diesem Mast nur auf das Personal und auch nur im unmittelbaren Antennenbereich. Hinzu kommt, dass mit der Entfernung die Feldstärken rasch abnehmen. Bei einem Mast mit 50 Metern Höhe ergeben sich am Fußpunkt des Antennenträgers, wenn überhaupt, Feldstärken, die weit unterhalb des weltweit wissenschaftlich anerkannten Personenschutzwertes liegen.

Der Errichtung des Mobilfunkmastes standen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die Baugenehmigung war zu erteilen.

Nach den im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben oder ableitbar.

Im Rahmen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) vom 20. August 2002 kann die Bundesnetzagentur vor Ort die Einhaltung der in der Standortbescheinigung festgelegten Werte überprüfen und durch regelmäßige Messreihe die Funktionalität des Standortverfahrens dokumentieren.

Der Richtfunkmast in Saspow unterliegt nicht der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur, weil eine Standortbescheinigung nicht erforderlich war.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

im Orig. gez.

Nitschke